

# EF-Z

[Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht]

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Beiträge</b>                     | <b>44 Das rechtliche Schicksal der Ehemwohnung im Überblick</b><br>Marion Koch-Hipp         |
|                                     | <b>50 Patchworkfamilien: Reformbedarf im Unterhaltsrecht?</b><br>Constanze Fischer-Czermak  |
| <b>Rechtsprechung<br/>(Auswahl)</b> | <b>55 Genehmigungspflicht für Ausbildungs- und<br/>Entsendungsvertrag des ÖTV</b>           |
|                                     | <b>57 Schutzpflichten des Staates in Fällen<br/>internationaler Kindesentführung</b>        |
|                                     | <b>60 Reif für die Ehe</b>  |
|                                     | <b>61 Keine Anerkennung der Verstoßung der Ehefrau („talaq“)<br/>nach islamischem Recht</b> |
|                                     | <b>65 Stärkung des Subsidiaritätsprinzips im<br/>Sachwalterbestellungsverfahren</b>         |
|                                     | <b>69 Die Pflegeperson als Erbin</b>  |
|                                     | <b>76 Zur Genehmigungspflicht der Pflegegeldklage<br/>eines Betroffenen</b>                 |
| <b>Muster</b>                       | <b>76 Mediationsvertrag</b><br>Marco Nademleinsky   |
| <b>Serviceteil</b>                  | <b>79 Unterhaltsbemessung</b>   |

März 2007

02

MANZ 

**Redaktion**  
Edwin Gitschthaler  
Constanze Fischer-Czermak  
Johann Höllwerth

ISSN 1819-1509

# Mediationsvertrag

Von Marco Nademleinsky

EF-Z 2007/51

<b>Mediationsvertrag</b>	
zwischen	
1. _____,	_____ als Partei
(Name) (Adresse)	
2. _____,	_____ als Partei
(Name) (Adresse)	
und	
3. _____,	_____ als Mediator/in
(Name) (Adresse)	
4. _____,	_____ als Mediator/in
(Name) (Adresse)	
<b>§ 1 Bezeichnung des Konflikts</b>	
[...] <sup>1)</sup>	
<b>§ 2 Ziel der Mediation</b>	
Das Mediationsverfahren dient dem Versuch, gemeinsam eine Lösung des oben genannten Konflikts zu erarbeiten. Gelingt dies, werden die Parteien das Ergebnis in Form eines Memorandums festhalten. Das Memorandum bedarf, um rechtlich verbindlich zu werden, der Umsetzung in einen Vertrag. Die Parteien errichten diesen Vertrag selbst vor Gericht, oder werden hierfür die Hilfe eines Rechtsanwalts oder Notars in Anspruch nehmen.	
Auf Verlangen der Parteien hat der Mediator das Ergebnis der Mediation sowie die zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte schriftlich festzuhalten. <sup>2)</sup>	
Sofern die Parteien dies ausdrücklich wünschen, wird der Mediator in seiner Funktion als Rechtsanwalt (Notar) die Umsetzung des Memorandums in einen rechtlich bindenden Vertrag übernehmen.	

Dr. Marco Nademleinsky ist Assistent an der Abteilung für Rechtsvergleichung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und eingetragener Mediator.

1) Die Parteien beabsichtigen .../leben in aufrechter Ehe und beabsichtigen die Scheidung/sind geschieden und beabsichtigen die Aufteilung des Vermögens und die Regelung des Unterhalts/beabsichtigen die Auseinandersetzung der Erbschaft nach/...

2) Trägt § 17 Abs 2 ZivMedG Rechnung.

### § 3 Zustimmung zur Mediation

Die Parteien sind mit der Durchführung des Mediationsverfahrens einverstanden.<sup>3)</sup> Der Mediator erklärt sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit.<sup>4)</sup> Er versichert, dass er selbst weder Partei, Parteivertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in einem Konflikt zwischen den Parteien ist oder gewesen ist.<sup>5)</sup>

### § 4 Aufgabe des Mediators

Der Mediator wird die Parteien in einem strukturierten Verfahren darin unterstützen, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konflikts zu ermöglichen. Der Mediator ist dabei neutral.<sup>6)</sup> Er hat insbesondere keine Befugnis, über den Konflikt zu entscheiden.

### § 5 Beratungsbedarf

Der Mediator ist nicht Rechtsberater der Parteien. Sollte sich im Laufe der Mediation ein Bedarf an Rechtsberatung ergeben, werden sich die Parteien an einen Rechtsanwalt ihres Vertrauens oder an eine anerkannte Beratungseinrichtung wenden. Sinngemäß gilt dies auch für einen Bedarf an Beratung in steuer- oder sonst vermögensrechtlicher Hinsicht.<sup>7)</sup>

Die Parteien werden vor oder zu Beginn der Mediation rechtlichen Rat einholen, um über ihre Rechte und Pflichten informiert zu sein.

### § 6 Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

Der Mediator ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt werden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Es wird darauf hingewiesen, dass der Mediator in einem Zivilprozess zwischen den Parteien nicht als Zeuge vernommen werden darf (§ 320 Z 4 ZPO).

Die Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten/der Öffentlichkeit Stillschweigen betreffend Inhalt und Gang des Mediationsverfahrens zu bewahren.<sup>8)</sup>

### § 7 Gesprächsregeln

Die Mediation wird nur Erfolg haben, wenn die Parteien offen und ehrlich miteinander verhandeln. Die Parteien werden sich daher um ein offenes, von gegenseitigem Respekt getragenes Gesprächsklima bemühen. Dies beinhaltet auch, den anderen ohne Unterbrechung ausreden zu lassen. Der Mediator wacht über die Einhaltung dieser Gesprächsregeln.

### § 8 Hemmung von Fristen

Mit Beginn der Mediation werden Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche kraft gesetzlicher Anordnung (§ 22 Abs 1 ZivMedG) gehemmt. Die Hemmung entfällt und der Fristenlauf wird wieder in Gang gesetzt, wenn die Mediation abgebrochen oder nicht gehörig fortgesetzt wird.

Als Beginn der Mediation gilt das Datum, zu dem dieser Vertrag zustande kommt.<sup>9)</sup> Wird die Mediation abgebrochen oder nicht gehörig fortgesetzt, wird der Mediator die Parteien darüber nachweislich verständigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Hemmung nicht auf prozessuale Fristen bezieht!

Die Parteien vereinbaren, dass auch folgende zwischen ihnen bestehende Ansprüche der Hemmung unterliegen: [...]<sup>10)</sup>

Die Parteien vereinbaren, dass folgende zwischen ihnen bestehende Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art ausdrücklich nicht der Hemmung unterliegen: [...]<sup>11)</sup>

### § 9 Honorar

Eine Mediationssitzung dauert \_\_\_\_ Minuten. Dafür gebührt dem Mediator ein Honorar von € \_\_\_\_; zuzüglich USt/ USt fällt keine an. Mit diesem Honorar ist die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Mediationssitzung mit abgedeckt. Besondere Auslagen des Mediators sind nach vorheriger Absprache mit den Parteien gesondert zu ersetzen.

3) Berücksichtigt, dass der Mediator nur mit Zustimmung der Partei tätig werden darf (§ 16 Abs 2 ZivMedG). Auf offenbare Anzeichen für das Gegenteil (Verhandlungsunfähigkeit/Freiwilligkeit/Zwangslage/Extremes Verhandlungsungleichgewicht) achten.

4) Rechtlich liegt ein Dauerschuldverhältnis, und zwar ein freier Dienstvertrag, vor.

5) Vgl § 16 Abs 1 ZivMedG.

6) Vgl § 16 Abs 2 ZivMedG.

7) Vgl § 16 Abs 1 und 3 ZivMedG.

8) Die ZPO kennt kein Beweismittelverwertungsverbot; daher wäre keine Passage sinnvoll, wonach Parteien ausschließen, die in der Mediation erlangten Informationen nicht vor Gericht zu benutzen.

9) Nach § 17 Abs 1 ZivMedG beginnt die Mediation mit dem Zeitpunkt, in dem die Parteien übereinkommen, den Konflikt durch Mediation lösen zu wollen – das wäre also der Mediandenvertrag/das „agreement to mediate“. Eine solche Vereinbarung muss aber nicht zur Anwendung des ZivMedG führen, welches die Fristenhemmung vorsieht. Die Parteien werden also zu diesem Zeitpunkt nicht mit der Fristenhemmung rechnen. Auch dem Mediator kann wohl nicht die Pflicht zur Erforschung auferlegt werden, wann die Parteien vor Abschluss des Mediationsvertrags die Konfliktlösung durch Mediation vereinbart haben. Aus diesen Gründen sollte der Beginn der Mediation iSd § 17 Abs 1 ZivMedG mit dem Abschluss des Mediationsvertrags angesetzt werden. Im vorvertraglichen Stadium können den Mediator diesbezüglich Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten treffen.

10) Möglichkeit nach § 22 Abs 2 ZivMedG.

11) Möglichkeit nach § 22 Abs 2 ZivMedG.

Für das Honorar haften die Parteien dem Mediator als Gesamtschuldner. Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, tragen sie im Innenverhältnis das Honorar zu gleichen Teilen. Der Mediator kann eine Vorauszahlung des Honorars verlangen.

Die Parteien vereinbaren im Innenverhältnis die Kostentragung wie folgt:

#### § 10 Ort, Zeit und Absage von Terminen

Die Mediation findet in den Geschäftsräumlichkeiten des Mediators, \_\_\_\_\_, statt. Die Termine werden im Einvernehmen zwischen den Parteien und dem Mediator festgelegt. Die Zeit zwischen zwei Terminen soll in der Regel \_\_\_\_\_, aber nicht mehr als \_\_\_\_\_ betragen.<sup>12)</sup>

Die Absage eines Termins durch eine Partei muss dem Mediator spätestens 48 Stunden vorher bekannt gegeben werden. Wird ein Termin nicht fristgerecht abgesagt, ist der Mediator berechtigt, das Honorar zur Gänze einzufordern. Es ist von der Partei zu zahlen, die den Termin nicht rechtzeitig abgesagt hat. Über eine Terminabsage hat die absagende Partei die andere Partei zu informieren.

Weil nur die „gehörige“ Fortsetzung der Mediation die Fristenhemmung (vgl. oben, § 8) auslöst und dies vom Mediator von Gesetzes wegen (§ 17 Abs 1 ZivMedG) zu beachten ist, bedarf die Absage eines Termins einer Begründung. Wird ein Termin grundlos abgesagt oder bleibt eine Partei ohne Begründung einer vereinbarten Sitzung fern, so gilt die Mediation als beendet.

#### § 11 Haftpflichtversicherung, Haftungseinschränkung

Für die Tätigkeit des Mediators besteht eine Haftpflichtversicherung über eine Versicherungssumme von € 400.000,-. Für darüber hinausgehende Schäden haftet der Mediator nur im Fall grober Fahrlässigkeit.

#### § 12 Beendigung des Vertrags

Mediation beruht auf Freiwilligkeit. Die Parteien nehmen die Mediation in Anspruch, weil sie für ihren Konflikt das beste Lösungsinstrument darstellt. Ist eine Partei der Ansicht, dass die Mediation ihren Interessen nicht mehr bestmöglich entspricht, so kann sie die Mediation ohne Angabe von Gründen jederzeit beenden. Die Partei wird den Mediator und die andere Partei davon schriftlich verständigen.

Das Recht zur Beendigung der Mediation gilt in gleicher Weise auch für den Mediator.

Die Parteien können vom Mediator eine Aufzeichnung darüber verlangen, wann und zu welchem Thema die Mediation stattgefunden hat und mit welchem Ergebnis – Einigung oder Abbruch – sie geendet hat.

#### § 13 Vertragsergänzung

Sollte sich im Lauf des Mediationsverfahrens herausstellen, dass der Mediationsvertrag einer Ergänzung oder Modifizierung bedarf, so werden sich die Parteien und der Mediator um eine entsprechende Anpassung des Vertrags bemühen. Diese erfolgt schriftlich.

#### § 14 Allfälliges

[...]<sup>13)</sup>

Ort und Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Partei

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Partei

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mediators/Mediatorin

12) Trägt Erfordernis nach gehöriger Fortsetzung der Mediation Rechnung.

13) Umgang mit Kindern in der Mediation; Einbeziehung von Experten; sonst Beteiligte etc.